

## **Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMWWF  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2017

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

In der Maßnahmenliste der Österreichischen Bundesregierung zum "Reformdialog Verwaltungsvereinfachung" ist die Streichung einer Veröffentlichungspflicht aus dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2015, verankert.

Konkret soll der Passus »im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung« aus den §§ 19 und 22 als ein Beitrag zur angestrebten umfassenden Deregulierung gestrichen werden.

#### **Ziel(e)**

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Durch die Streichung jeweils einer Veröffentlichungspflicht in den §§ 19 und 22 des EG-K 2013 erwartet die österreichische Wirtschaft eine mögliche Kostenreduktion von bis zu 150.000 Euro/Jahr.

Bei der Kalkulation wurden folgende Annahmen getroffen:

. Der Anlagenpark von Großfeuerungsanlagen in Österreich, die in den Geltungsbereich des EG-K 2013 fallen, umfasst derzeit ca. 100 Anlagen.

. Die Kosten für die Schaltung einer Anzeige in einer österreichischen Tageszeitung wurden mit 7.500 Euro angenommen (Berechnung auf Basis von Durchschnittswerten österreichischer Tageszeitungen).

. Durch die Novelle werden zwei Anzeigen pro Anlagengenehmigung im Gesamtwert von 15.000 Euro eingesparrt. Einmal bei der Veröffentlichung des Antrags gemäß § 19 und einmal bei der Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 22.

. Es wird mit höchstens zehn Anlagengenehmigungen bzw. wesentlichen Änderungen pro Jahr gerechnet (im Durchschnitt ist bei Annahme einer Anlagenlebensdauer von 20 Jahren mit ca. fünf zu rechnen).

. Daraus ergibt sich eine Reduktion von bis zu 150.000 Euro/Jahr.

. Nach einem vollständigen Austausch des Anlagenparks ergibt sich eine Gesamtreduktion von ca. 1,5 Mio. Euro für den Zeitraum der Anlagenlebensdauer, welcher mindestens 20 Jahre beträgt.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen ergehen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 3206299).